

Merkblatt

Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Anmerkungen zum Verfahren

Die Wohnsitzdauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein und auch bis zum Abschluss des Verfahrens ist der Wohnsitz in der Stadt Dietikon beizubehalten. Andernfalls ist eine Einbürgerung in Dietikon nicht möglich. Diese Verfahrensart gilt für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das Bürgerrecht der Stadt Dietikon erwerben möchten.

Voraussetzungen

Seit mindestens 2 Jahren ununterbrochener Wohnsitz in der Stadt Dietikon

Unbescholtener Ruf (keine Einträge im Straf- und Beitreibungsregister)

Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe)

Ist die einbürgerungswillige Person bei der Einreichung des Gesuches zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.

Ehepaare und eingetragene Partnerinnen und Partner können gemeinsam ein Gesuch stellen. Beide Personen müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen aber einzeln erfüllen. Erfüllt eine Person die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, sind die Gesuche getrennt zu prüfen. Kinder, die mit der bewerbenden Person zusammenleben, werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen (Art. 30 BÜG).

Verfahrensablauf

Einreichung des Gesuches bei der Stadtkanzlei der Stadt Dietikon

Prüfung der Eignung durch die Stadtkanzlei

Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Dietikon durch den Stadtrat

Gebühren

Behandlungsgebühr Fr. 150.00 (pro Person) sofern die Person noch nicht 10 Jahre in Dietikon wohnt.

Reicht die Person das Gesuch vor dem 25. Geburtstag ein, bezahlt sie die halbe Gebühr.

Reicht die Person das Gesuch vor dem 20. Geburtstag ein, bezahlt sie keine Gebühr.

Ist der Ehepartner oder die Ehepartnerin bereits Dietiker Bürger/in, bezahlt die bewerbende Person keine Gebühr.

Bezug der Gesuchsformulare und Auskünfte

Einbürgerungswillige Personen können die Unterlagen für ein Einbürgerungsgesuch bei der Stadtkanzlei beziehen, sie haben persönlich zu erscheinen und sich auszuweisen. Es können keine Auskünfte über einzelne Gesuche an Drittpersonen erteilt werden. Allgemeine Auskünfte erteilt die Stadtkanzlei ☎ 044 744 36 21.

Einreichung des Gesuches

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular ist mit den entsprechenden Unterlagen persönlich am Schalter abzugeben oder per Post an folgende Adresse zu schicken:

✉ Stadt Dietikon, Stadtkanzlei, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Allgemeiner Vorbehalt

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.